

LG Ried

15 Se 176/08m

Antragsteller: Klinkert Ltd.

vertreten durch:

Antragsgegner: K-Service

vertreten durch Dr. Mitterbauer

wegen: Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens

REPLIK

In umseits näher bezeichneter Rechtssache erstattet die Antragstellerin zur Stellungnahme der Antragsgegnerin und zur Vorbereitung der am 18.2.2009 stattfindenden Tagsatzung nachstehende

REPLIK

Wenn der Herr Antragsgegnervertreter der Meinung ist, die Vertreterin der Antragstellerin hätte ein Disziplinarvergehen zu verantworten, steht es ihm selbstverständlich frei, diesen Umstand bei der Disziplinarbehörde der Rechtsanwälte Oberösterreichs anzuzeigen. In Eingaben an das Gericht haben diese Umstände nach Ansicht der Antragstellervertreterin jedenfalls nichts zu suchen. Im Übrigen sind diese Vorwürfe auch aus nachstehenden Gründen völlig haltlos:

Natürlich sind die Auszüge oder auch die Gesamtbilanz des Jahres 2007, somit stichtagbezogen per 31.12.2007, keinesfalls repräsentativ für den wirtschaftlichen Status der Antragsgegner per Ende 2008 oder Anfang 2009.

Aus den der Veröffentlichung unterliegenden Eckdaten der Bilanz sind, wenn überhaupt, maximal Rückschlüsse auf eine Überschuldung, keinesfalls jedoch auf eine Zahlungsunfähigkeit zu entnehmen, da sich darin weder Cash flow noch die Liquidität des Unternehmens entnehmen lassen, zudem die Werthaltigkeit diverser Forderungen, ebenso wie die Bewertung von Lagervorräten udgl. daraus nicht hervorgehen.

Gerade dies hat jedoch die Antragstellerin versucht darzulegen. Allerdings wurde richtigerweise die Bezeichnung mit Aktiva als Oberbegriff nicht richtig gewählt,

sondern waren vielmehr damit die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände gemeint, keinesfalls das Anlagevermögen. Dies ist aber auch ohne weiters aus dem Zusammenhang des Antrages zu entnehmen.

Die Antragsgegnerin teilt selbst durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 20.3.2007 mit, dass für die Jahre 2004, 2005 und 2006 Forderungen an die Antragstellerin bestehen, welche mit der Bezeichnung „Cost of expenses for machines from Klinkert Ltd.“ bezeichnet werden. Hier befindet sich unter anderem im Jahr 2005 die Abrechnung JO 2005 mit einem Betrag von €206.7849,--, welcher richtigerweise verfahrensgegenständlich im Verfahren 32 Cg 25/08i ist.

Diese Positionen wurden offensichtlich auch für das Jahr 2004 im Betrag von €132.704,22 verrechnet und im Jahr 2006 vermutlich mit €208.302,11.

Für das Jahr 2007 ist eine solche Abrechnung der Antragstellerin bislang nicht zugegangen. Ob sie in der Bilanz Eingang gefunden hat, ist nicht bekannt.

Die bislang pauschal verzeichneten diesbezüglichen Wartungskosten für die Maschinen konnte die Antragstellerin leider nur für die Monate Juni und Juli 2006, sowie Februar, April und Mai 2007 nachvollziehen, da entsprechende Unterlagen zugespielt wurden. Daraus ergibt sich, dass unter anderem für die Wartungskosten an den Maschinen, Handykosten des Fausto Mattiussi, Steuerberatungskosten der K-Service GmbH, anteilige Positionen mit dem Titel „Cash diverse“ der Antragstellerin zugerechnet, ebenso wie Hotelkosten, Messekosten, aber auch z.B. die Vertretungskosten der rechtsfreundlichen Vertretung des Antragsgegners. Berechnet man von den vorliegenden Monaten den Schnitt, so wären die Forderungen der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin mit 80 % nicht werthaltig, was sich in der Bilanz insofern auswirken würde, als dass die für das Jahr 2007 gegebene Eigenkapitalquote von 15,3 % derartig reduziert wird, dass eine Überschuldung offensichtlich ist.

Nach Ansicht der Antragstellerin ist es nicht erforderlich, auf die Prozessergebnisse der wechselseitig anhängigen Zivilverfahren der Streitparteien einzugehen. Tatsache ist jedoch, dass die „absolut nachvollziehbaren Leistungen der Antragsgegnerin mit ca. 7213 Stunden zu zwei verschiedenen Summen“, zu keinem Zeitpunkt anerkannt wurden, sondern aus prozessökonomischen Gründen vorerst entschieden wird, ob für das Jahr 2005 zwischen den Streitparteien eine Generalbereinigung stattgefunden hat.

Letztlich sei noch erwähnt, dass der Bilanzgewinn von über €275.630,20 keinesfalls repräsentativ für das Unternehmen der Antragsgegnerin ist, handelt es sich hierbei jedoch um die Summierung der Gewinne gemäß Bilanz seit Gründung des Unternehmens ohne darauf einzugehen, ob hier Reinvestitionen erfolgten oder Abschreibungen vorgenommen wurden, eine tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder eine repräsentative Statusermittlung der Antragsgegnerin kann daher ausschließlich durch eine G + V Rechnung erfolgen.

Letztlich möchte die Antragsstellerin noch auf ein Email vom 25.11.2008 einer gewissen Frau Alina Kelemen, vermutlich einer vormaligen Mitarbeiterin der Antragsgegnerin, verweisen, worin diese Herrn Mattiussi bittet, da eine Dame von Mandl und Mitterbauer bezüglich der Rechnung über €9.000,-- angerufen hätte, dass, wenn das Geld nicht bis Ende dieser Woche auf „ihr Konto“ ist, man gerichtlich vorgehen würde und sich Fausto Mattiussi diesbezüglich mit Mandl und Mitterbauer in Verbindung setzen solle.

Ausdrücklich möchte die Antragstellervertreterin hiermit niemandem unterstellen, dass die Antragsgegnerin Schwierigkeiten hatte, das Anwaltshonorar des Vertreters der Antragsgegnerin zu bezahlen, möchte jedoch in diesem Zusammenhang auf das Datum des von ihr eingebrachten Konkursantrages vom 11.12.2008 verweisen.

Mattighofen, am 9.2.2009